



Diese Liste soll eine Hilfestellung bei der Erarbeitung des Antrags auf Genehmigung zum Anschluss an den Kanal sowie der Benutzung der Einrichtungen der öffentlichen Abwasserbeseitigung geben und erläutern, welche Punkte entsprechend den Richtlinien der Technischen Betriebe Velbert beachtet werden müssen. Sie enthält auch Punkte, die nach den einschlägigen Vorschriften beachtet werden müssen, aber nicht der Prüfung unterliegen. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und entbindet den/die Entwurfsverfasser(in) / Antragsteller(in) nicht von seiner/ihrer eigenverantwortlichen Haftung.

- Anschlussleitung aus Steinzeug min. DN 150 (gewählt DN )
- Gefälle der Anschlussleitung min. 2% und max. 5% (gewählt %)
- Frostfreie Lage der Anschlussleitung (Überdeckung min. m)
- Rückstausicherung gemäß DIN 1986 und Entwässerungssatzung ist erforderlich / nicht erforderlich
- Drainagen sind nicht an einer Leitung angeschlossen, die zu einem Schmutz- oder Mischwasserkanal führen
- Der Anschluss ist an einen von den Technischen Betriebe Velbert vorgegebenen Stutzen vorgesehen.
- Der Anschluss an den öffentlichen Kanal soll mittels Bohrstutzen erfolgen.
- Für den Anschluss an den öffentlichen Kanal ist ein zusätzlicher Schacht erforderlich (bei Anschlusskanälen ab DN 250), eine Schachtzeichnung ist beigefügt.
- Die Anbindung des Anschlusskanals soll an einen vorhandenen Schacht erfolgen, die Machbarkeit wurde mit dem Kanalbetrieb abgeklärt.
- Der erste Revisionsschacht auf dem Grundstück soll ein Absturzschacht werden, dieser soll mit innenliegendem Absturz ausgebildet werden.
- Es werden Leitungen von Ver- und Entsorgungsunternehmen gekreuzt, dies wurde bei der Planung berücksichtigt.
- Die Möglichkeit einer schadlosen Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Regenwassers wurde geprüft.
- Eine Ableitung des Regenwassers im Sinne des § 51a LWG (Versickerung bzw Ableitung in ein Gewässer) ist nicht möglich, eine Begründung ist als Anlage beigefügt.
- Ein Antrag auf Erlaubnis gemäß §7 WHG für eine geplante Benutzung eines Gewässers ist bei der zuständigen Wasserbehörde gestellt. (Hinweis: In der Regel ist dies die Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann, Tel.: 02104/99-0)
- Das Grundstück erhält eine Zufahrt mit Gefälle zur Straße. Es wird sichergestellt, dass das Oberflächenwasser auf eigenem Grundstück verbleibt bzw. schadlos abgeleitet wird.